



Hier bewegt sich was.

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DAS MUSEUM DES LANDKREISES OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Gültig ab 01.01.2026

Dokumenteninformation

Klassifikation:	Extern		
Versionsnummer:	2.0		
Dokumententitel:	Benutzungsordnung für das Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz		
Dokumenten-verantwortliche:	Amtsleitung Schulverwaltungs- und Kulturamt		
Erstellt am:	17.09.2025	Erstellt von:	Stefan Heinz
Letzte Überarbeitung:		Funktion der Ersteller:	Direktor der Museen LK OSL
Nächste Überarbeitung:		Status:	freigegeben
Freigabe am:		Freigabe von:	Heinze, Siegurd

Änderungsnachweis

Versions-number	Datum letzter Bearbeitung	Bearbeiter	Änderung / Bemerkung
2.0			Inkraftsetzung

INHALT

Präambel.....	4
§ 1 Anwendungsbereich.....	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 3 Besucherkreis; Nutzung musealer Bestände	5
§ 4 Entgelte	6
§ 5 Verhalten im Museumsbereich.....	7
§ 6 Öffnungszeiten.....	8
§ 7 Datenschutz.....	9
§ 8 Inkrafttreten.....	10

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 i. V. m § 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 27.11.2025 folgende Benutzungsordnung für das Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für Besucher, Nutzer und Entleiher des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz mit seinen Standorten Spreewaldmuseum Lübbenau mit der Spreewaldbahn, Freilandmuseum Lehde, Museum Schloss und Festung Senftenberg, Kunstsammlung Lausitz sowie für das Zechen- und Badehaus Brieske.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Aufgaben

1. Die Einrichtungen des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz dienen der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturgütern. Der Zweck des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz besteht in:
 - a. der Dokumentation und Erforschung der Kulturgeschichte der Lausitz/ der Region
 - b. der wissenschaftlichen Forschungs- und Sammlungstätigkeit sowie der Bewahrung, Konservierung, Systematisierung, Katalogisierung und Inventarisierung der musealen Bestände
 - c. der wissenschaftlich-theoretischen Erforschung, Präsentation und Vermittlung der Regionalgeschichte sowie der populären Vermittlung der Museumsinhalte und die Öffnung der Institution Museum für verschiedene Besuchergruppen durch Ausstellungen, Kulturveranstaltungen, Workshops, Publikationen, museumspädagogische Angebote und Bildungsprojekte
 - d. als Kultur- und Bildungseinrichtung auf der Grundlage heimat- bzw. regionalgeschichtlicher Bezüge zur aktiven Heimatpflege und Bildung beizutragen.
 - e. der Kontaktpflege zu anderen musealen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Institutionen, Vereinen und Heimatverbänden um seinen wissenschaftlichen Tätigkeitsbereich zu erweitern.

- f. der Kontaktpflege und Kooperation mit anderen öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren wie Schulen, Kitas, touristischen Leistungsträgern etc.
 - g. Damit nimmt das Museum Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur, der Bildung und Erziehung wahr.
-
2. Die musealen Einrichtungen des Landkreises werden unter der Bezeichnung „Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz“ geführt. Dazu gehören: Schloss und Festung Senftenberg, Kunstsammlung Lausitz, Spreewaldmuseum Lübbenau, Freilandmuseum Lehde und das Zechen- und Badehaus Brieske. Das Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist eine öffentliche Einrichtung.
 3. Das Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig, es ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Besucherkreis; Nutzung musealer Bestände

1. Der Besuch der musealen Ausstellungen steht jedermann zu den festgelegten Öffnungszeiten offen. Kinder unter 14 Jahren ist der Eintritt grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Die erwachsenen Begleitpersonen haben minderjährige Personen zu beaufsichtigen.
2. Erfolgt der Museumsbesuch von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im Klassenverband, in der KiTa-Gruppe etc., sind auch diese zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht obliegt dann den begleitenden Lehrern oder Lehrerinnen bzw. Erziehern oder Erzieherinnen. Die Aufsichtspflichtigen dürfen ihre Gruppe nicht verlassen.
3. Kinder ab 8 Jahren, die das Museum im Rahmen einer Veranstaltung, z.B. einer Kinderführung oder eines Workshops besuchen, können dies auch unbegleitet tun, allerdings muss das Kind angemeldet und die Kontaktdaten des oder der Erziehungsberechtigten müssen hinterlegt worden sein. Dies gilt auch, wenn Schüler oder Schülerinnen das Museum zu Unterrichtszwecken außerhalb des Klassenverbandes besuchen, z.B. für Recherchen im Rahmen einer Projektarbeit. Ein entsprechender Nachweis an der Museumskasse muss erbracht werden.
4. Alle Eltern oder andere Begleitpersonen sind für das angemessene Verhalten der von ihnen beaufsichtigten Kinder und Jugendlichen verantwortlich und haften für Schäden durch ein etwaiges Fehlverhalten.

5. Für den privaten und persönlichen Gebrauch ist die Nutzung musealer Bestände bzw. Materialien ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Entgeltordnung für das Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschriebenen entgeltpflichtigen Tatbestände gestattet.
6. Für die Art und den Umfang der Nutzung musealer Bestände in diesem Rahmen können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann museale Bestände bzw. Materialien insgesamt oder im Einzelfall von der Nutzung für den privaten und persönlichen Gebrauch ausschließen.
7. Eine Ausleihe musealer Bestände erfolgt unter Berücksichtigung des teilweise vorliegenden Unikatcharakters der Exponate ausschließlich an Einrichtungen und Institutionen musealer bzw. wissenschaftlicher Art und auf Grundlage eines schriftlichen Leihvertrages. Die ausgeliehenen Exponate sind grundsätzlich durch den Entleiher zu versichern.
8. Jeder Nutzer/Entleiher ist verpflichtet, sorgsam mit den musealen Materialien umzugehen. Jeglicher Verlust oder eine Beschädigung ist dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz sofort mitzuteilen. Der Nutzer/Entleiher haftet für von ihm zu vertretende Verluste oder Beschädigungen an den zur Benutzung bereitgestellten musealen Materialien und für sonst anlässlich der Benutzung verursachte Schäden. Der Nutzer/Entleiher hat bei der Auswertung der zur Benutzung bereitgestellten musealen Materialien Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren und stellt den Landkreis Oberspreewald-Lausitz von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
9. Sämtliche Nutzungen von musealen Beständen im Rahmen der in der Entgeltordnung beschriebenen entgeltpflichtigen Tatbestände bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Diese kann mit Regelungen hinsichtlich der Nutzungsmodalitäten verbunden werden. Die beabsichtigte Nutzung musealer Bestände bzw. Materialien sind mit Angaben zu ihrem vorgesehenen Umfang und ihrem Zweck beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Museum des Landkreises Oberspreewald-Lausitz) zu beantragen.

§ 4 Entgelte

Für den Besuch des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und dessen Sonderveranstaltungen werden privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen der Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden privatrechtliche Entgelte nach dieser Entgeltordnung für die Inanspruchnahme fachwissenschaftlicher Leistungen des Museums, zum Zweck von gewerblichen Foto- oder Filmaufnahmen und für die Anmietung von Räumen und Flächen erhoben.

§ 5 Verhalten im Museumsbereich

1. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder gefährdet und Museumsobjekte nicht beschädigt werden. Das Berühren, Beklettern und Bewegen von Möbeln, Geräten, etc. ist nicht gestattet. Abgesperrte Bereiche in den Häusern dürfen nicht betreten werden.
2. Zum Schutz der musealen Bestände ist es insbesondere untersagt, in den Museumsbereichen zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Erkennbar alkoholisierte Personen kann der Zutritt in die Museen verweigert werden. Zudem ist der Konsum von Cannabis im Innen- und Außenbereich verboten. Das Rauchen und offenes Feuer sind aufgrund erhöhter Feuergefahr auf dem gesamten Gelände des Freilandmuseum Lehde verboten. „Raucherbereiche“ sind entsprechend gekennzeichnet.
3. Die Gestaltung des Museumsgeländes und der Museumsgebäude orientiert sich an historischen Vorgaben und soll möglichst authentische Einblicke in die Alltagsgeschichte vermitteln. Deshalb können Museumsgelände und -gebäude den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen nicht immer gerecht werden. Unzureichende Lichtverhältnisse, steile Treppen, niedrige Geländer, niedrige Deckenhöhen, unebene Bodenbeläge, niedrige Türöffnungen, ausgetretene Stufen usw. verlangen daher besondere Vorsicht der Besucherinnen und Besucher. Auf eine erhöhte Unfallgefahr bei Glätte wird ausdrücklich hingewiesen. Das Betreten des Museumsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Haftung des Landkreises ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
4. Es ist untersagt, extremistische, verfassungsfeindliche, rassistische, antisemitische, sexistische und die Menschenwürde verletzende Äußerungen in Wort, Schrift oder Gesten auf dem Museumsgelände zu tätigen. Dazu gehört auch die Verwendung und das Tragen von Kennzeichen und Symbolen, die verfassungsfeindliche oder verfassungswidrige Organisationen repräsentieren.
Zuwiderhandlungen haben den Verweis vom Gelände/aus dem Museum zur Folge und werden gegebenenfalls zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.
5. Foto- und Filmaufnahmen sind im Museum grundsätzlich nur zu privaten Zwecken zulässig. Die Verwendung von Stativen, Blitzlicht und anderen künstlichen Lichtquellen sowie von Drohnen ist dabei nicht erlaubt; Ausnahmen genehmigt die Museumsleitung. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden sollen, ist eine vorherige Zustimmung der Museumsverwaltung einzuholen. Auf die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Urheber- und des Persönlichkeitsrechts wird hingewiesen.

6. Hunde sind im Museumsgelände an der kurzen Leine zu führen (Rollleinen müssen arretiert werden). Die Museumsbediensteten können im Einzelfall den Zutritt verwehren. Blindenhunde oder andere Assistenzhunde sind überall im Museum, in Gebäuden und den Ausstellungsräumen erlaubt. Diese Hunde sind mit einem entsprechenden Geschirr/Halsband zu führen, damit unser Besucherservice und andere Besucherinnen und Besucher den Hund als Blinden- oder Assistenzhund erkennen können. Idealerweise wird ein Berechtigungsschein mitgeführt, mit welchem die Ausbildung zum Assistenzhund gegenüber dem Besucherservice nachgewiesen werden kann. Für mögliche Beschädigungen durch das Tier haftet der Halter. Hundekot ist vom Halter in geeigneten Behältnissen (Tüten) einzusammeln und über Abfallbehälter zu entsorgen.
7. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
8. Die Besucher bzw. Nutzer haben den Anordnungen der im Museum Tätigen Folge zu leisten, den Beschäftigten des Museums steht die Ausübung des Hausrechtes zu.
9. Besucher bzw. Nutzer des Museums, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößen oder Anordnungen der im Museum tätigen Beschäftigten nicht Folge leisten, können – gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung – zeitweise oder auf Dauer vom Besuch bzw. der Nutzung der Einrichtung ausgeschlossen werden.
10. Die Mitnahme von gefährlichen oder sperrigen Gegenständen sowie Waffen ist untersagt.

§ 6 Öffnungszeiten

1. Die Ausstellungsräume und Gebäude des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sind ganzjährig für den Besucherverkehr geöffnet, soweit keine Sanierungsarbeiten stattfinden. Eine Ausnahme bildet das Freilandmuseum Lehde mit einer saisonalen Öffnung von April bis Ende Oktober.
2. Die Öffnungszeiten des aktuellen Jahres werden auf der Homepage des Museums veröffentlicht.
3. Der Einlass erfolgt bis jeweils 30 Minuten vor der Schließung des Museumsbereiches.
4. Bei Bedarf kann die Öffnungszeit erweitert werden, zum Beispiel in den Ferienzeiten der Länder Brandenburg, Berlin und Sachsen oder für Sonderveranstaltungen.

5. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten können Besucher und Nutzer nach rechtzeitiger Voranmeldung auch außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten eingelassen werden. Es entstehen gegebenenfalls zusätzliche Kosten.
6. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse können Ausstellungsräume und Gebäude des Museums des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vorübergehend für den Besucherverkehr geschlossen werden. Dies ist in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.
7. Das Museum ist feiertags geöffnet. Fester Schließtag ist der 24.12. eines jeden Jahres.

§ 7 Datenschutz

1. Der Landkreis verarbeitet personenbezogene Daten der Nutzer ausschließlich zum Zweck der Durchführung der Nutzungsverträge, der Organisation des Belegungsmanagements sowie der Abrechnung.
2. Im Gelände und in einigen Ausstellungshallen findet eine Videoüberwachung statt. Diese dient ausschließlich dem Schutz der Ausstellungsobjekte vor Diebstahl und Beschädigung. Die Daten werden für maximal 72 Stunden gespeichert.
3. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsdurchführung) und Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse). Die Daten werden nur solange gespeichert, als dies zur Erfüllung der genannten Zwecke und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.
4. Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist: Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Museum, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Museumsdirektor Stefan Heinz, Kontakt: museum@osl-online.de. Die Datenschutzbeauftragte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz hat die Mailadresse: datenschutz@osl-online.de. Die vollständige Datenschutzerklärung ist online unter www.museums-entdecker.de veröffentlicht.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Senftenberg, 01.12.2025

Siegurd Heinze
Landrat